



# GEMEINDE BIESSENHOFEN

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter Vom 21. Juni 1982**

Inkrafttreten		28.06.1982	(Bek. Aushang)
Geandert durch Satzung	vom	05.02.1990	(Bek. Aushang)
	vom	10.09.1991	(Bek. Amtsbote 19/91)
	vom	18.09.1997	(Bek. Amtsbote 20/97)
	vom	19.02.2002	(Bek. Amtsbote 06/02)

---

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erlasst die Gemeinde Biessenhofen, Landkreis Ostallgau folgende Satzung:

### **Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwalzung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter**

#### **§ 1**

##### **Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwalzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2**

##### **Abgabebetabestand**

Die Abgabe wird fur die Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Falligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4  
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5  
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6  
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1997	35,00 DM
ab 01. Januar 2002	17,90 EUR

im Jahr

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.